

## Aktionsplan Inklusion der Stadt Bergisch Gladbach (2018-2022)

### Ziele/Maßnahme-Empfehlungen zu den Handlungsfeldern und deren Umsetzung

#### Handlungsfeld 1: Zugänglichkeit und Mobilität – Barrierefreie Kommunikation, Öffentliche Partizipation

Ziel – Vorgaben der UN-BRK	Maßnahme	Umsetzungsempfehlung des Inklusionsbeirat
<p>➤ <b>Zugänglichkeit und Mobilität</b></p>		
<p><b>Um Menschen mit Behinderung eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderung den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Informationen und Kommunikation, einschließlich Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. (Art. 9 UN-BRK)</b></p>	<p><b>(1)</b> Grundlage für eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung ist eine möglichst umfassende, barrierefrei gestaltete Umwelt. Die Zugänglichkeit im Sinne des Art. 9 der UN-BRK bezieht sich auf den Zugang zur gesellschaftlichen Teilhabe. Das beinhaltet nicht nur den baulichen Bereich und den Verkehr, sondern auch die Zugänglichkeit zu den Bereichen der Information und Kommunikation.</p> <p>Die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche muss in der allgemein üblichen Weise, d.h. ohne besondere Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe, möglich sein. Hierbei ist die Nutzung persönlicher Hilfsmittel zulässig. (§ 4 Behindertengleichstellungsgesetz NRW)</p>	<p><b>(zu 1)</b> Ortsbesichtigung der städtischen öffentlichen Gebäude und der städtischen Eigenbetriebe zur Überprüfung der erforderlichen Barrierefreiheit nach den geltenden DIN-Vorschriften. Hierbei ist insbesondere auf eine kontrastreiche Gestaltung, Orientierungssysteme sowie leicht lesbare und verständliche Wegweiser zu achten. Es wird ein Verzeichnis/eine Mängelliste erstellt. Das Ergebnis wird veröffentlicht.</p> <p>In Zusammenarbeit mit dem Inklusionsbeirat wird eine Prioritätenliste zur Umsetzung der Barrierefreiheit erstellt. (Zielvereinbarung) In Bestandsobjekten, wie z.B. Rathaus Stadtmitte ist aufgrund der Gebäudestruktur <u>baulich</u> keine vollständige Barrierefreiheit zu erzielen.</p>

Ziel – Vorgaben der UN-BRK	Maßnahme	Umsetzungsempfehlung des Inklusionsbeirat
		<p>Die Zielvereinbarung der Stadt Bergisch Gladbach für den öffentlichen Raum (25.01.2016) wird von der Verwaltung umgesetzt. Der Inklusionsbeirat ist bei der Umsetzung zu beteiligen.</p>
	<p><b>(2)</b> Öffentliche Räume – Straßen, Wege und Plätze – sind für alle Bevölkerungsgruppen erreichbar, nutzbar und erfahrbar.</p>	<p><b>(zu 2)</b> Zur Verbesserung des öffentlichen Bereichs werden Straßenübergänge auf Bordsteinabsenkungen geprüft. Insbesondere sind hier die großen Kreuzungsbereiche gefragt. Es werden Blinden-Leitwege für Menschen mit Sehbehinderung zu allen öffentlichen Einrichtungen eingerichtet.</p> <p>Die bereits begonnene blindengerechte Ausstattung der Verkehrsampeln wird in Absprache mit den Vertretern des Blindenvereins fortgesetzt. Hierbei ist darauf zu achten, dass wichtige Wegeverbindungen durchgehend mit blindengerechten Ampeln ausgestattet werden.</p> <p>Barrierefreie Gestaltung der Busbahnhöfe – Bergisch Gladbach Stadtmitte und Bensberg – durch die Erneuerung des Blindenleitsystems, taktile Informationstafeln (zum Tasten für Informationen über Busse und Bussteige) für blinde Menschen sowie Sprachtaster an allen dynamischen Informationssystemen (DFI) an den Bussteigen</p>

Ziel – Vorgaben der UN-BRK	Maßnahme	Umsetzungsempfehlung des Inklusionsbeirat
		<p>Abgrenzung von Rad- und Fußwegen, farbliche Kontraste. Ziel ist es, die Verkehrssicherheit – nicht nur für blinde Menschen – sicherzustellen.</p> <p>Barrierefreie Gestaltung der Innenstadtbereiche in der Stadtmitte und in Bensberg</p>
	<p><b>(3)</b> Aufklärungs-, Informations- und Beratungsveranstaltungen der Stadt für die Allgemeinheit können von Menschen mit Behinderung eigenständig wahrgenommen werden.</p>	<p><b>(zu 3)</b> Die Stadt stellt sicher, dass diese Veranstaltungen an barrierefreien Orten stattfinden. Dabei werden die Inhalte der Veranstaltung ebenso barrierefrei zur Verfügung gestellt. Formate und Technologien wie z.B. Gebärdensprache, Schriftsprachdolmetscher, Audiodeskription, Audioguide, Einsatz von FM-Anlagen und die Lautsprachunterstützung Gebärdensprache für Menschen mit geistiger Behinderung können auf Antrag (eine Woche vorher) bereitgestellt werden. Es wird auf das Inklusionsstärkungsgesetz verwiesen.</p>
	<p><b>(4)</b> Öffentlich begehbare Räume, wie z.B. Geschäfte, Restaurants, Beherbergungsbetriebe und Arztpraxen, sind in ihrem Bestand zu erfassen.</p>	<p><b>(zu 4)</b> Die Begehung und Aufnahme von Geschäften, Arztpraxen, Beherbergungsbetrieben, Restaurants, Spielplätzen und Friedhöfen nach Stadtteilen wird fortgesetzt. Es erfolgt eine tatsächliche Bestandsaufnahme durch Mitarbeiter*innen der Stadt Bergisch Gladbach (Team Stadtteilbegehung).</p>

Ziel – Vorgaben der UN-BRK	Maßnahme	Umsetzungsempfehlung des Inklusionsbeirat
		Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme werden im städt. Internet veröffentlicht.
	<p><b>(5)</b> In Bergisch Gladbach gibt es ca. 150 Behindertenparkplätze. Veröffentlicht sind die Behindertenparkplätze im GEO-Portal der Stadt Bergisch Gladbach.</p>	<p><b>(zu 5)</b> Oft werden die Behindertenparkplätze von Nichtberechtigten benutzt. Um dies zu vermeiden, ist die Sensibilisierung für dieses Thema zu intensivieren.</p> <p>Der Wegfall von Behindertenparkplätzen durch Baumaßnahmen wird im GEO-Portal aufgenommen.</p>
	<p><b>(6)</b> Das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) sieht seit der Novellierung 2013 vor, dass der Nahverkehrsplan des ÖPNV-Aufgabenträgers (hier Rheinisch-Bergischer-Kreis) die Belange der in ihrer Mobilität eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen hat, für die Nutzung des ÖPNV bis zum 01.01.2022 eine vollständige Barrierefreiheit sicherzustellen.</p> <p>Der öffentliche Personennahverkehr kann von Menschen mit Behinderung selbstständig benutzt werden.</p>	<p><b>(zu 6)</b> Die Stadt als Straßenbaulastträger wird für den barrierefreien Ausbau von Haltestellen ein Haltestellenkataster erarbeiten und in einer Prioritätenliste den jährlichen Ausbau festschreiben.</p> <p>Dabei sind Einrichtungen von/für Menschen mit Behinderung und Senioren bevorzugt zu berücksichtigen. Die spezifischen Nutzungsschwierigkeiten der betroffenen Personengruppen müssen dabei ebenfalls berücksichtigt werden. Dazu gehören optische, taktile und akustische Informationen, Informationen in Leichter Sprache und Fremdsprachen.</p> <p>Der Inklusionsbeirat wird zusammen mit den zuständigen Fachbereichen Lösungen erarbeiten.</p>

Ziel – Vorgaben der UN-BRK	Maßnahme	Umsetzungsempfehlung des Inklusionsbeirat
		<p>Die Verkehrsunternehmen schulen und sensibilisieren ihre Mitarbeiter*innen und die Mitarbeiter*innen der Subunternehmen regelmäßig für die spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen bzw. Menschen mit Behinderung.</p>
<p>➤ <b>Barrierefreie Kommunikation</b></p>		
	<p><b>(7)</b> An einem Verwaltungsverfahren beteiligte Menschen mit Sehbehinderung haben einen Rechtsanspruch darauf, dass ihnen Dokumente zur Wahrnehmung eigener Rechte in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden. Die Zugänglichkeit orientiert sich dabei an den Wahrnehmungsmöglichkeiten der oder des Betroffenen.</p> <p>Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt. Menschen mit Hör- und Sprachbehinderung haben das Recht, im Verwaltungsverfahren in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über eine andere Kommunikationshilfe zu kommunizieren. Die Kosten hierfür tragen die Behörden.</p>	<p><b>(zu 7)</b> Grundsätzlich ist auf eine gut verständliche Sprache zu achten. Die städtischen Bescheide und Informationen können auf Nachfrage und in Kooperation mit der Beauftragen für Inklusion und Menschen mit Behinderung mit der in Brailleschrift und großen serifenfreien Buchstaben erstellt werden. Auch eine Übersetzung in „Leichte Sprache“ ist auf Anfrage möglich.</p> <p>Die Stadt Bergisch Gladbach weist die Menschen mit Hör- und Sehbehinderung auf ihre Rechte hin, indem mit einem Hinweis auf dem Kopfbogen der Stadt auf die Möglichkeit einer barrierefreien Erstellung von Schriftstücken generell hingewiesen wird. Auch auf der Internetseite der Stadt ist über diese Möglichkeit deutlich und leicht erkennbar zu informieren. Menschen mit Hör- und Sprachbehinde-</p>

Ziel – Vorgaben der UN-BRK	Maßnahme	Umsetzungsempfehlung des Inklusionsbeirat
		<p>rung haben das Recht zur Kommunikation mit der Behörde nach ihrer Wahl (§ 8 Inklusionsstärkungsgesetz NRW). Die notwendigen Kosten werden im Rahmen der Kommunikationshilfenverordnung (KHV) NRW von der Stadt übernommen.</p> <p>Allgemeine städtische Informationen werden in Leichter Sprache (mit Bildmaterial) erstellt.</p> <p>Städtische Formulare können über das Internet heruntergeladen werden.</p>
	<p><b>(8)</b> Menschen mit Behinderung haben das Recht, die für die Allgemeinheit bestimmten Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in einem für sie zugänglichen Format und einer entsprechenden Technologie zu erhalten.</p> <p>Besonders zu berücksichtigen sind Menschen mit einer Seh- oder Hörbehinderung sowie Menschen mit einer geistigen Behinderung. Sie haben einen gleichberechtigten Zugang zur Information sowie zur Kommunikation.</p>	<p><b>(zu 8)</b> Das Ratsinformationssystem auf der städtischen Homepage ist so zu gestalten, dass <u>Termine</u> für Ausschuss- und Ratssitzungen auch für Menschen mit Kommunikationsbehinderung zugänglich sind.</p> <p>Werden städt. öffentlichen Veranstaltungen durch Flyer bekannt gemacht, so sollen diese auch Menschen mit Kommunikationsbehinderung erreichen können.</p> <p>Die Stadt Bergisch Gladbach stellt sicher, dass bei politischen und öffentlichen Veranstaltungen Gebärdensprachdolmetscher*innen/ggf. auch Schriftsprachdolmetscher*innen anwesend sind. Eine vorherige Anmeldung der Betroffenen ist er-</p>

Ziel – Vorgaben der UN-BRK	Maßnahme	Umsetzungsempfehlung des Inklusionsbeirat
		forderlich (etwa eine Woche vorher).
<p>➤ <b>Politische Partizipation</b></p>		
<p><b>Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderung die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderung mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen.</b> (Art. 29, 29 b UN-BRK)</p>	<p>In der Präambel der UN-BRK wird unter Buchstabe „o“ darauf hingewiesen, dass Menschen mit Behinderung die Möglichkeit haben sollen, aktiv an Entscheidungsprozessen über politische Konzepte und über Programme mitzuwirken, insbesondere wenn diese sie unmittelbar betreffen. (siehe hierzu auch Art. 4 Abs. 3 UN-BRK)</p>	<p>Bergisch Gladbach verfügt bereits durch den „Inklusionsbeirat – Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung“ über gute Strukturen für die Beteiligung von Menschen mit Behinderung.</p> <p>Die Sitzungen der Ratsgremien finden grundsätzlich im Rathaus Bensberg statt. Der Ratssaal ist barrierefrei und verfügt über eine Induktionsanlage. Die Zuwege über den Innenhof sowie vom Parkplatz auf der Rückseite des Rathauses zum Ratssaal sind nicht barrierefrei.</p> <p>Um Menschen für die Belange von Menschen mit Behinderung zu sensibilisieren und ihnen zu zeigen, wie Barrieren überwunden werden können, ist eine regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit erforderlich. Die Öffentlichkeitsarbeit des Inklusionsbeirates wird durch den zuständigen Bereich „Stadtmarketing/Öffentlichkeitsarbeit“ unterstützt.</p> <p>Der Inklusionsbeirat erarbeitet in Abstimmung mit der Stadt eine Information zur Kommunalwahl im Jahr 2020 in Leichter Sprache - in Anlehnung an die Broschüre</p>

Ziel – Vorgaben der UN-BRK	Maßnahme	Umsetzungsempfehlung des Inklusionsbeirat
		<p>"Einfach wählen gehen! Ihre Stimme zählt", die zur Landtagswahl 2017 in Leichter Sprache erstellt worden ist.</p>
<p><b>Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um in der gesamten Gesellschaft das Bewusstsein für Menschen mit Behinderung zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern. (Art. 8 UN-BRK)</b></p>	<p><b>(10)</b> Inklusion bedeutet ein gleichberechtigtes Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderung. Dies ist eine gute Basis für das Ehrenamt.</p> <p>Wichtig bei der Umsetzung der Inklusion ist die Sensibilisierung der Beschäftigten der Verwaltung für die verschiedenen Belange der Menschen mit Behinderung.</p>	<p><b>(zu 10)</b> Das ehrenamtliche Engagement zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung wird mit Unterstützung der Stadt (ggf. Schulung über die VHS) aufgebaut und betreut.</p> <p>Es werden Kurse, Workshops oder Erlebnisparkours zu den verschiedensten Themen durchgeführt, wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kennenlernen und Erfahren der verschiedenen Behinderungsarten</li> <li>• Abbau von Berührungängsten wertschätzender Umgang miteinander</li> <li>• Informationen zur Kommunikation in verständlicher Sprache, in „Leichter Sprache“ und „Einfacher Sprache“</li> </ul>



## Handlungsfeld 2: Freiheit, Schutz – Selbstbestimmtes Leben, Soziale Sicherheit

Ziel – Vorgaben der UN-BRK	Maßnahme	Umsetzungsempfehlung des Inklusionsbeirat
<p>➤ <b>Freiheit, Schutz</b></p>		
<p><b>Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderung gleichberechtigt das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen. Menschen mit Behinderung haben einen besonderen Anspruch auf rechtlichen Schutz, d.h. der Mensch mit Behinderung hat gleichberechtigt das Recht auf Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit. Hierzu zählt insbesondere der Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre – unabhängig vom Aufenthaltsort oder der Wohnform.</b></p>	<p><b>(11)</b> Es werden alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um in Gefahrensituationen, einschließlich bewaffneter Konflikte, humanitärer Notlagen und Naturkatastrophen, den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderung zu gewährleisten.</p>	<p><b>(zu 11)</b> Es findet ein regelmäßiger, verpflichtender Austausch zwischen Ordnungspersonal/Polizei und Menschen unterschiedlicher Behinderungen statt. Bei diesem Austausch werden gemeinsam Lösungen erarbeitet und Informationen vermittelt. Es ist wichtig, dass die Betroffenen selbst mit einbezogen werden.</p>
	<p><b>(12)</b> Es werden „Anlaufstellen“ für Menschen mit Behinderung eingerichtet, in denen sie Hilfe und Unterstützung bei Straftaten, Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch erhalten.</p>	<p><b>(zu 12)</b> Beratungsstellen oder Beratungsangebote werden bei der Stadt eingerichtet oder bei Organisationen/Vereinen verschiedener Behinderungsarten gefördert. Sie haben u.a. die Aufgabe, im akuten Fall zu begleiten – ggf. Anzeige zu erstatten etc. – und Präventionsarbeit in Form von Informationen und Aufklärungsarbeit gegen Gewalt zu leisten. Dieses Beratungsangebot muss über die normale Öffentlichkeitsarbeit hinaus bekannt gemacht werden.</p>

Ziel – Vorgaben der UN-BRK	Maßnahme	Umsetzungsempfehlung des Inklusionsbeirat
	<p><b>(13)</b> Örtlichkeiten, die einen hohen Publikumsandrang haben, wie z.B. die Innenstadt und der Busbahnhof, werden durchgängig und wirkungsvoller überwacht.</p>	<p><b>(zu 13)</b> Die Ordnungsbehörde stellt sicher, dass das Ordnungspersonal schnell und umsichtig eingreift und Hilfestellungen anbietet, um die Belange der Menschen mit Behinderung zu wahren. Die Anweisung erfolgt direkt durch die zuständigen Vorgesetzten.</p>
<p>➤ <b>Frauen und Mädchen mit Behinderung</b></p>		
<p><b>Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und Stärkung der Autonomie der Frauen, um zu garantieren, dass sie die in diesem Übereinkommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben und genießen können. (Art. 6 Abs. 1 UN-BRK)</b></p> <p><b>Frauen und Mädchen mit Behinderung sind aufgrund ihres Geschlechts und ihrer Behinderung mehrfach benachteiligt. Hier gilt es eine besondere Aufmerksamkeit auf diese spezifischen Benachteiligungen zu richten und ihnen entsprechend entgegenzuwirken. (Art. 6 Abs. 2 UN-BRK)</b></p>	<p><b>(14)</b> Frauen und Mädchen mit Behinderung sind sowohl innerhalb als auch außerhalb ihres häuslichen Umfelds oft in stärkerem Maße durch Gewalt, Verletzung, Vernachlässigung oder Missbrauch gefährdet. Diese Gefährdung gilt es zu beseitigen, d.h. es muss sichergestellt werden, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt wahrnehmen können.</p>	<p><b>(zu 14)</b> Frauen und Mädchen mit unterschiedlichen Behinderungen bilden gemeinsam mit den Gleichstellungsbeauftragten und zuständigen Behörden eine Arbeitsgruppe, um Konzepte zur Gefahrenabwehr zu erarbeiten. Hierbei muss auf die spezifischen Behinderungsarten eingegangen werden. Die Initiative und Finanzierung liegt in der Hand der Behindertenbeauftragten der Stadt.</p> <p><u>Themenvorschlag für Konzept:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „niederschwelliger“ Zugang zu Frauenhäusern</li> <li>• Frauenhäuser barrierefrei gestalten</li> <li>• Ärzte*innen, Rechtsanwält*innen und Therapeuten*innen für diesen speziellen Personenkreis gewinnen</li> </ul>

Ziel – Vorgaben der UN-BRK	Maßnahme	Umsetzungsempfehlung des Inklusionsbeirat
		<p>Einrichten eines „Hilfetelefon“ oder Wählen anderer geeigneter Kommunikationsformen auf Ortsebene speziell für Frauen und Mädchen mit Behinderung. Die Gespräche sind vertraulich und können auch anonym geführt werden. Es werden keine persönlichen Daten abgefragt oder gespeichert. Beraterinnen beraten zu allen Formen der Gewalt und orientieren sich an den Fragen der Anruferin. Dieses Angebot sollte den Betroffenen rund um die Uhr zur Verfügung stehen.</p> <p>Einrichten einer Beratungsstelle nach dem Peer-Counseling-Prinzip (Beraten auf Augenhöhe, Betroffene helfen Betroffenen). Diese soll leicht und barrierefrei erreichbar sowie kostenlos sein. Angehörige erhalten hier ebenfalls eine Beratung und notwendige Informationen. Bei diesem Projekt wird über eine Kooperation mit „Die Kette e.V.“ nachgedacht.</p> <p>Es besteht bereits das Angebot der „Mädchenberatungsstelle Bergisch Gladbach“ von „Frauen helfen Frauen e.V.“.</p> <p>Es wird das Angebot von Selbstverteidigungskursen nur für Frauen und Mädchen mit Behinderung gefördert.</p>

Ziel – Vorgaben der UN-BRK	Maßnahme	Umsetzungsempfehlung des Inklusionsbeirat
		Informationen zum Thema „Frauen und Mädchen mit Behinderung“ werden in Gebärdensprache (z.B. durch Kurzfilm/Clip) und Leichter Sprache übersetzt und veröffentlicht.
<p>➤ <b>Soziale Sicherheit/Selbstbestimmtes Leben</b></p>		
<p><b>Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens erkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderung an, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderung den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern. (Artikel 19 UN-BRK)</b></p>	<p><b>(15)</b> Menschen mit Behinderung haben ein Recht auf ein selbstbestimmtes Leben. Dieses Recht zieht sich als Querschnitt durch den gesamten Lebensbereich eines Menschen. Dazu gehört u.a. ein angemessener Lebensstandard für sich und die Familie und ein damit verbundener barrierefreier, bezahlbarer Wohnraum.</p> <p>Ein selbstbestimmtes Leben setzt das Miteinander und das Einbeziehen in die Gemeinschaft voraus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Gleichbehandlung/keine Diskriminierung</li> <li>✓ Barrierefreiheit/Kultursensibilität</li> <li>✓ Begegnungs- und Netzwerk- sowie Beratungs- und Unterstützungsstrukturen</li> <li>✓ Partizipation an Planungs-, Gestaltungs- und Entscheidungsprozessen</li> </ul> <p>Grundsätzlich soll eine Haltung eingenommen werden, die alle einbezieht und</p>	<p>Die Stadt Bergisch Gladbach – Verwaltung, sowie Politik – wird die Barrierefreiheit bei allen Stadtentwicklungsplanungen berücksichtigen und in die Abwägung / Entscheidungsfindung einbeziehen.</p>

Ziel – Vorgaben der UN-BRK	Maßnahme	Umsetzungsempfehlung des Inklusionsbeirat
	<p>niemanden ausschließt. Dazu gehört die Wertschätzung von Vielfalt und umfassender Teilhabe. (Eckpunkte des Deutschen Vereins für einen inklusiven Sozialraum)</p>	
	<p><b>(16)</b> Jeder Mensch muss die Chance haben, vollständig und gleichberechtigt an allen gesellschaftlichen Prozessen teilhaben zu können. Dies soll unabhängig von seinen individuellen Fähigkeiten geschehen.</p> <p>Das können die Menschen mit Behinderung aber nur, wenn sie über das vielschichtige, umfangreiche und komplizierte System sozialer Sicherung Bescheid wissen. Für den Einzelnen ist es vielfach unmöglich zu erkennen, welche Hilfen vorgehalten werden und wie sie finanziert werden können. Aus diesem Grunde sind fachkundige Beratungsstellen erforderlich.</p>	<p><b>(zu 16)</b> Eine Beratungsstelle mit einem niederschweligen Beratungsangebot soll es Menschen mit Behinderung erleichtern, mit professioneller Unterstützung die Hilfen zu erlangen, die sie aufgrund ihrer jeweiligen Situation benötigen und auf die sie auch nach der bestehenden Rechtslage einen Anspruch haben. Nur so können sie sich mit einem selbstbestimmten Leben in die Gemeinschaft einbringen.</p> <p>Der „Club Behinderter und ihrer Freunde im Rheinisch Bergischen Kreis e.V. (CBF)“ und „die Kette e.V.“ (Kooperationspartner) richten eine gemeinsame Beratungsstelle mit einem niederschweligen Beratungsangebot ein. (§ 32 SGB IX)</p> <p>Die Beratung wird nach dem Prinzip des Peer Counseling (betroffene Menschen beraten Betroffene auf Augenhöhe) durchgeführt. Sichergestellt wird ein barrierefreier Zugang sowie eine soziale, zeitliche und digitale Nähe zu dem Beratungsangebot.</p> <p>Die Ratsuchenden werden über Rechte</p>

Ziel – Vorgaben der UN-BRK	Maßnahme	Umsetzungsempfehlung des Inklusionsbeirat
		<p>und Pflichten, mögliche Leistungen zur Teilhabe, Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe informiert.</p> <p>Die Stadt Bergisch Gladbach unterstützt dieses Projekt.</p>
<p><b>Wohnen – Menschen mit Behinderung haben das Recht, in für sie möglichen barrierefreien, rollstuhlgerechten Wohnungen zu leben.</b></p>	<p><b>(17)</b> Teilhabe für alle bedeutet, dass möglichst viele Menschen mit Behinderung selbst bestimmen können, wo sie wohnen, mit wem sie wohnen wollen und welche Dienstleistungen sie benötigen.</p> <p>Es soll ein ausreichendes Angebot an barrierefreiem/rollstuhlgerechtem und bezahlbarem Wohnraum sichergestellt werden.</p>	<p><b>(zu 17)</b> Die Verwaltung und Politik sind gefordert, baldmöglichst ein Konzept zum Thema „barrierefreies, selbstbestimmtes Wohnen, inklusiver Wohnraum“ zu erarbeiten. Wichtig hierbei ist, dass auf preiswerten Wohnraum mit guter Wohnqualität geachtet wird, die den spezifischen Bedürfnissen von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen in allen Lebensphasen entspricht.</p>
	<p><b>(18)</b> Informationen über das Wohnungsangebot von barrierefreien Wohnungen müssen den Menschen mit Behinderung entsprechend dem Bedarf bekannt sein.</p>	<p><b>(zu 18)</b> Die Verwaltung ermittelt den Bedarf an barrierefreiem Wohnraum und erstellt ein Kataster von barrierefreien/rollstuhlgerechten Wohnungen im sozialen und freien Wohnungsbau. Es wird eine Beratungsstelle für Informationen zum barrierefreien Wohnraum auf städtischer Ebene oder in Zusammenarbeit mit Trägern und Vereinen eingerichtet. Im städt. Internet werden barrierefreie Wohnungen bekannt gegeben.</p>

### Handlungsfeld 3: Arbeit und Beschäftigung – Schulische, außerschulische und berufliche Bildung

Ziel – Vorgaben der UN-BRK	Maßnahme	Umsetzungsempfehlung des Inklusionsbeirat
<p>➤ <b>Arbeit und Beschäftigung</b></p>		
<p><b>Die Vertragsstaaten erkennen in Artikel 27 der UN-BRK das gleiche Recht von Menschen mit Behinderung auf Arbeit an. Dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderung zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten haben die Umsetzung dieses Rechts durch geeignete Maßnahmen zu sichern und zu fördern.</b></p>	<p><b>(19)</b> Bewerber*innen mit Behinderungen werden bei geeigneten Voraussetzungen zum Vorstellungsgespräch eingeladen.</p> <p>Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen werden Integrationsbetriebe bzw. Betriebe, die überdurchschnittlich viele Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung vorhalten, bei gleicher Qualifikation und gleichen Begebenheiten bevorzugt berücksichtigt. Die Integrationsbetriebe sind bei Ausschreibungen zu informieren.</p>	<p><b>(zu 19)</b> Die in der Stadt Bergisch Gladbach ansässigen Integrationsbetriebe werden über den Inhalt der Vergaberichtlinien informiert. Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) erhält eine Ausfertigung der Vergaberichtlinie mit der Bitte, diese an die Bewerber*innen von Integrationsfirmen für Bergisch Gladbach weiterzureichen.</p> <p>Die Verantwortlichen für die Vergabe von Aufträgen sind verpflichtet, die Vergaberichtlinien bei den Unterlagen der Ausschreibung mit zu veröffentlichen und die Integrationsbetriebe bzw. Betriebe mit überdurchschnittlich vielen Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung bevorzugt zu behandeln.</p> <p>Die Vergaberichtlinie der Stadt Bergisch Gladbach wurde hierzu in 2016 ergänzt.</p>
	<p><b>(20)</b> Menschen mit Behinderung ist ein wirksamer Zugang zu allgemeinen, fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, zur Stellenvermittlung sowie zur Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen. Hierbei ist vor allem eine individuelle Beratung von Bedeutung.</p>	<p><b>(zu 20)</b> Die Umsetzung erfolgt durch die Agentur für Arbeit in Zusammenarbeit mit der städt. Inklusion- / Behindertenbeauftragten und den Fachstellen. Hierbei ist es wichtig, dass eine enge Zusammenarbeit innerhalb der Kooperation stattfindet und eine gegenseitige Informationsvermittlung gewährleistet wird.</p>

Ziel – Vorgaben der UN-BRK	Maßnahme	Umsetzungsempfehlung des Inklusionsbeirat
		Informationen zum Arbeitsmarkt werden z.B. in Leichter Sprache und Gebärdensprache, Clips (Kurzfilme) oder Audio-deskription bekannt gemacht.
<p><b>Artikel 27 der UN-BRK sieht auch vor, dass öffentliche Arbeitgeber*innen die Verpflichtung haben, frei werdende und neu zu besetzende Stellen frühzeitig an die Agenturen für Arbeit zu melden und schwerbehinderte Menschen, die sich bewerben, sind grundsätzlich zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen, wenn diese die Voraussetzungen erfüllen.</b></p>	<p><b>(21)</b> Menschen mit den verschiedensten Behinderungen erhalten die Möglichkeit, sich bei der Stadt Bergisch Gladbach oder in einem der Eigenbetriebe vorzustellen und einen Arbeitsplatz zu erhalten, sofern die Voraussetzungen vorliegen.</p>	<p><b>(zu 21)</b> Offene Stellen der Stadt Bergisch Gladbach und den dazugehörigen Eigenbetrieben sind frühzeitig an die Agenturen für Arbeit zu melden.</p> <p>➔ Anschrift des Internetportals, über welches Städte und Kommunen und andere öffentliche Arbeitgeber*innen die offenen Stellen melden:  <a href="http://www.interamt.de">www.interamt.de</a>          (später <a href="http://www.stellenmarkt.nrw.de">www.stellenmarkt.nrw.de</a>)</p> <p>Von dort wird dann die Arbeitsvermittlung der Arbeitsagentur Bergisch Gladbach automatisch über die Stellenausschreibungen informiert. Ein direkter Zugang ist auch demnächst über die E-Mail: <a href="mailto:BergischGladbach.161-Arbeitgeber@arbeitsagentur.de">BergischGladbach.161-Arbeitgeber@arbeitsagentur.de</a> möglich.</p>
	<p><b>(22)</b> Menschen mit den verschiedensten Behinderungen, die sich in Ausbildungszentren befinden, erhalten einen Praktikumsplatz bei der Stadt Bergisch Gladbach. Die Praktikanten*innen erhalten kein Entgelt.</p>	<p><b>(zu 22)</b> Die Stadt Bergisch Gladbach bietet den Ausbildungszentren, Bildungsträgern und den Berufsförderungswerken für Menschen mit Behinderung Praktikumsplätze an. Sofern ein Praktikumsplatz vorhanden ist, wird den Menschen mit verschiedens-</p>



Ziel – Vorgaben der UN-BRK	Maßnahme	Umsetzungsempfehlung des Inklusionsbeirat
		<p>ten Behinderungen ermöglicht, ein unentgeltliches Praktikum zu absolvieren. Die entsprechenden Hilfsmittel werden von den Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Auch gibt es einen Ansprechpartner/eine Ansprechpartnerin der entsprechenden Einrichtung, der/die während der Praktikumszeit jederzeit ansprechbar ist.</p>
	<p><b>(23)</b> Der „Girls`Day“ und „Boys` Day soll möglichst barrierefrei gestaltet sein, um den Zugang für junge Menschen mit Behinderung zu ermöglichen.</p>	<p><b>(zu 23)</b> Junge Menschen mit Behinderung erhalten Informationen zum „Girls` und Boys` Day“ der Stadt Bergisch Gladbach. Hiermit wird dieser Tag auch jungen Bewerber*innen mit Behinderung zugänglich gemacht. Diese Information erfolgt in „Leichter Sprache“ und Gebärdensprache, durch Clips (Kurzfilme) oder Audiodeskription.</p>
<p>➤ <b>Schulische, außerschulische und berufliche Bildung</b></p>		
<p><b>Artikel 3 der UN-BRK hebt bei den Grundsätzen der Vereinbarung die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderung und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität besonders hervor.</b></p> <p><b>In Artikel 24 der UN-BRK erkennen die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderung auf Bildung an.</b></p>	<p><b>(24)</b> Zur vollen und wirksamen Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft ist es wichtig, Kindern mit Behinderung den Zugang zu frühkindlichen Bildungsangeboten zu ermöglichen.</p> <p>Für die Stadt Bergisch Gladbach als kommunaler Schulträger liegt die Umsetzung des schulischen Bereichs lediglich bei der räumlichen und sachlichen Ausstattung der Schulen.</p>	<p><b>(zu 24)</b> Bestehende schulische Einrichtungen werden bei und nach Bedarf im Rahmen der Möglichkeiten barrierefrei eingerichtet und umstrukturiert. Neubauten von Schulen werden grundsätzlich barrierefrei gestaltet.</p> <p>Bei Sanierungen wird die Barrierefreiheit im Rahmen der baulichen Möglichkeiten umgesetzt.</p> <p>Es ist nicht nur auf die baulichen Verände-</p>

Ziel – Vorgaben der UN-BRK	Maßnahme	Umsetzungsempfehlung des Inklusionsbeirat
<p><b>Zur Umsetzung dieses Rechts werden die Staaten verpflichtet und verpflichten sich selbst, ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen zu schaffen.</b></p>	<p>Im Rahmen von Inklusion können Kinder mit Behinderung in allen Kitas aufgenommen werden. Dafür gibt es spezielle Förderungen. Die verschiedenen Hilfen, u.a. Integrationshelfer*innen ergeben sich nach Bedarf im Einzelfall aus § 35a KJHG.</p>	<p>rungen, sondern auch auf die Barrieren für blinde, seh- und lernbehinderte Menschen zu achten.</p>
<p><b>Artikel 24 der UN-BRK benennt das Recht von Menschen mit Behinderung auf Bildung. Sie dürfen aufgrund der Gleichberechtigung nicht grundsätzlich vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, wird ein Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen angeboten.</b></p>	<p><b>(25)</b> Menschen mit Behinderung sind Informationen über Bildungs- und Unterstützungsmöglichkeiten zugänglich. Diese sind u.a. auch in Leichter Sprache und in Gebärdensprache, Clip (Kurzfilm) und als Audiodeskription verfügbar.</p> <p>Die bestehenden Weiterbildungs- und Unterstützungsangebote stehen grundsätzlich allen Menschen zur Verfügung. Sie sind auch für Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung oder einer geistigen Behinderung zugänglich (Gebärdensprache, Clips (Kurzfilme) oder Audiodeskription).</p>	<p><b>(zu 25)</b> Es besteht eine Kooperation mit der Inklusions-/Behindertenbeauftragten, Vereinen und Organisationen der Behinderten- und Selbsthilfe. Bildungsangebote werden im Internet veröffentlicht. Wird die schriftliche Form der Veröffentlichung gewählt, so sind diese auch in „Leichte Sprache“ zu übersetzen.</p> <p>Das Café Leichtsinn ist als inklusive, offene Einrichtung für Kinder- und Jugendarbeit seit Jahren erfolgreich in der Freizeitgestaltung und Bildung für und mit Menschen mit und ohne Behinderung tätig. Dieses Angebot wird auch weiterhin gefördert.</p>
	<p><b>(26)</b> Erwachsene mit verschiedenen Behinderungen können an Bildungsmaßnahmen von unterschiedlichen Trägern teilnehmen. Diese bieten Bildungsmaßnahmen mit arbeitsbezogenen Inhalten sowie</p>	<p><b>(zu 26)</b> Der „Club Behinderter und ihrer Freunde im Rheinisch Bergischen Kreis e.V.“ (CBF) bietet ab Januar 2018 eine inklusive, offene Bildungs- und Freizeiteinrichtung für junge Erwachsene (nach Voll-</p>

Ziel – Vorgaben der UN-BRK	Maßnahme	Umsetzungsempfehlung des Inklusionsbeirat
	auch in hohem Maße persönlichkeitsfördernde Bildungsmaßnahmen an.	endung des 27. Lebensjahres) an. Diese Einrichtung wird von der Stadt Bergisch Gladbach unterstützt.
<p><b>Artikel 3 der UN-BRK sieht den Grundsatz der vollen und wirksamen Teilhabe an der Gesellschaft und das Einbeziehen in die Gemeinschaft vor. Dies gilt auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderung sowie Familien mit behinderten Familienangehörigen. Diese Belange werden in einigen Artikeln der UN-BRK explizit angesprochen.</b></p>	<p><b>(27)</b> Eltern von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Kindern erhalten Beratung und Informationen.</p> <p>Wichtig bei der Umsetzung sind ausreichende, niederschwellige, kostenfreie und barrierefreie Beratungsstellen.</p>	<p><b>(zu 27)</b> Der „Club Behinderter und ihrer Freunde im Rheinisch Bergischen Kreis e.V.“ (CBF) in Kooperation mit „der Kette e.V.“ bieten ab Januar 2018 ein allgemeines, niederschwelliges Beratungsangebot an. Dies beinhaltet auch eine Beratung für Eltern von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Kindern. Die Stadt Bergisch Gladbach unterstützt dieses Projekt. (siehe auch Handlungsfeld 2 – Selbstbestimmtes Leben)</p>

#### Handlungsfeld 4: Kulturelle Teilhabe – Allgemein, Sport, Freizeit und Erholung

Ziel – Vorgaben der UN-BRK	Maßnahme	Umsetzungsempfehlung des Inklusionsbeirat

Ziel – Vorgaben der UN-BRK	Maßnahme	Umsetzungsempfehlung des Inklusionsbeirat
<p>➤ <b>Kulturelle Teilhabe</b></p>		
<p><b>Artikel 30 der UN-BRK benennt das Recht von Menschen mit Behinderung zur gleichberechtigten Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die hierfür notwendigen Maßnahmen zu treffen. Dazu gehört es, Menschen mit Behinderung den Zugang zu Orten kultureller Darbietungen sowie zu kulturellen Aktivitäten zu ermöglichen sowie Menschen mit Behinderung Möglichkeiten zu bieten, um ihr künstlerisches Potenzial zu entfalten.</b></p> <p><b>Gemäß Artikel 30 Absatz 4 der UN-BRK haben Menschen mit Behinderung gleichberechtigt Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprache und der Gehörlosenkultur.</b></p>	<p><b>(28)</b> Menschen mit Behinderung haben einen barrierefreien Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen wie Theater, Konzerte, Museen, Kinos und Bibliotheken.</p>	<p><b>(zu 28)</b> Die städt. kulturellen Einrichtungen haben in den letzten Jahren die Umsetzung der Barrierefreiheit verbessert.</p> <p>Einrichtungen, die bisher nicht barrierefrei zugänglich sind, wie z.B. Bücherei (Forum) und Musikschule, werden im Zuge von Sanierungs- bzw. Modernisierungsmaßnahmen barrierefrei gestaltet, soweit dies baulich möglich und sinnvoll ist.</p> <p>Kulturelle Veranstaltungen werden, soweit möglich und sinnvoll, mit Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung der Sinne geeignet sind, durchgeführt. Dies sind z.B. Gebärdensprache, Schriftsprachdolmetscher (Untertiteln), Audiobeschreibung, Einsatz von FM-Anlagen, Lautsprachunterstützung Gebärdensprache für Menschen mit geistiger Behinderung.</p> <p>Es soll ein Gemeinschaftsprojekt zwischen verschiedenen Organisationen und Vereinen aufgebaut werden mit dem Ziel, ein zentrales Portal zu errichten, auf dem über die Kulturveranstaltungen, die von Menschen mit Behinderung wahrgenommen werden können, informiert wird. Um Menschen mit einer hör- oder seh-</p>

Ziel – Vorgaben der UN-BRK	Maßnahme	Umsetzungsempfehlung des Inklusionsbeirat
		<p>oder geistigen Behinderung mit einzubeziehen werden die Angebote in den kulturellen Einrichtungen der Stadt für Menschen mit Behinderung, wenn möglich, erweitert und so auch für diesen Personenkreis zugänglich gemacht.</p> <p>→ Bereitstellen einer Induktionsschleife, Führungen und Vorträge mit einer FM-Anlage, kontrastreiche Gestaltung, Leitsysteme, Audioguide, Angebot von Führungen in Leichter Sprache, Piktogramme</p> <p>Außerdem sollen Einzel- und Gruppenführungen angeboten werden, die von Fachkräften begleitet werden. Eine vorherige Anmeldung ist erforderlich.</p> <p>Die städtische Bücherei stellt ein verstärktes Bücher-Angebot und Unterstützung zu Informationen für Menschen mit Behinderung zur Verfügung, insbesondere für Menschen mit Hör-, Seh- und geistiger Behinderung.</p> <p>Zudem werden Lesungen angeboten, die entweder inklusiv (gemeinsames Lesen von Menschen mit und ohne Behinderung) mit entsprechenden Hilfsmitt-</p>

Ziel – Vorgaben der UN-BRK	Maßnahme	Umsetzungsempfehlung des Inklusionsbeirat
		<p>teIn/persönlichen Assistenzen ausgestattet sind oder nur für einen spezifischen Personenkreis geeignet sind. Darüber hinaus sollen Lese-Gemeinschaften gebildet werden.</p> <p>Die VHS erweitert in ihrem Programm die Angebote rund um die Themen „Inklusion“ und „Barrierefreiheit“. Alle Angebote werden nach Möglichkeit auch für die Teilnahme von Gruppen spezifischer Behinderungsarten möglich gemacht.</p> <p>Die Räume der VHS werden nach Möglichkeit umfassend barrierefrei gestaltet. Hierzu gehört insbesondere die barrierefreie Ausstattung der Vortragsräume mit Techniken für Menschen mit einer Hörbehinderung.</p> <p>Die Schulungsräume werden mit den entsprechenden Techniken für Menschen mit Behinderung ausgestattet. Insbesondere werden sie für blinde Menschen nutzbar gemacht.</p> <p>Die städtischen kulturellen Einrichtungen informieren auf ihrer Homepage und in Flyern über die Barrierefreiheit der Einrichtung und deren Angebote.</p>

Ziel – Vorgaben der UN-BRK	Maßnahme	Umsetzungsempfehlung des Inklusionsbeirat
		<p>Bei der Planung kultureller Veranstaltungen der Stadt Bergisch Gladbach wird geprüft, ob und wie Projekte von Menschen mit Behinderung wahrgenommen werden können. Darüber hinaus wird angestrebt, dass private Anbieter von Veranstaltungen ebenfalls auf die Belange von Menschen mit Behinderung achten. Die zuständigen Fachbereiche der Verwaltung bieten eine Beratung und Unterstützung an.</p> <p>Im Veranstaltungskalender und bei Veranstaltungshinweisen werden Informationen zur Barrierefreiheit der Angebote aufgenommen.</p> <p>Es wird ein Portal im Internet erstellt, in dem alle städtischen Veranstaltungen aufgeführt werden. Die vorhandene Barrierefreiheit wird hierbei ausdrücklich aufgeführt.</p> <p>Flyer der städtischen Veranstaltungen werden in „Leichte Sprache“ übersetzt und mit Piktogrammen versehen.</p>

Ziel – Vorgaben der UN-BRK	Maßnahme	Umsetzungsempfehlung des Inklusionsbeirat
	<p><b>(29)</b> Menschen mit Behinderung haben die Möglichkeit, ihr künstlerisches Potenzial zu entfalten. Sie erhalten die Möglichkeit auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprache und der Gehörlosenkultur.</p>	<p><b>(zu 29)</b> In Zusammenarbeit mit den einzelnen Kulturträgern soll(len):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die bestehenden Möglichkeiten von Theater- und Tanzprojekten gefördert (z.B. Theas Theater, Café Leichtsinn, Lichtgestalten, B`Treff im Progymnasium, Treff F. Lebenshilfe e.V. und CBF Theatergruppe) gefördert werden.</li> <li>- bereits bestehende Angebote der Villa Zanders – Kunst kennenlernen in Theorie und Praxis – erweitert werden.</li> <li>- das Musikschulangebot für Menschen mit Behinderung ausgeweitet werden. Der Gedanke der Inklusion – gemeinsam musizieren – sollte hierbei im Vordergrund stehen.</li> </ul>



Ziel – Vorgaben der UN-BRK	Maßnahme	Umsetzungsempfehlung des Inklusionsbeirat
<p>➤ <b>Sport – Freizeit – Erholung</b></p>		
<p><b>Artikel 30 der UN-BRK sieht vor, dass die Vertragsstaaten alle geeigneten Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung gleichberechtigt am kulturellen Leben sowie an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können. Menschen mit Behinderung sollen ermutigt werden, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen. Außerdem soll ihre Teilnahme aktiv gefördert werden.</b></p> <p><b>Es ist auch sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung die Möglichkeit haben, an behinderungsspezifischen Sport- und Erholungsaktivitäten teilzunehmen. Dies gilt gleichermaßen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Behinderung.</b></p>	<p><b>(30)</b> Menschen mit Behinderung haben einen barrierefreien Zugang zu Sport- und Erholungsstätten. Besucher*innen und Sportler*innen sind hierbei zu berücksichtigen.</p>	<p><b>(zu 30)</b> Eine wichtige Voraussetzung für inklusiven Sport ist die barrierefreie Ausstattung der Sportstätten. Hierbei sollte nicht nur auf die Menschen mit Mobilitätseinschränkungen geachtet werden, sondern auch auf Menschen mit einer Hörbehinderung. Hierzu kann z.B. mit einer Induktionsschleife gearbeitet werden.</p> <p>Im Zuge von Sanierungs- bzw. Modernisierungsmaßnahmen der bestehenden Schwimmbäder und Turnhallen wird eine barrierefreie Gestaltung umgesetzt, soweit dies baulich möglich ist.</p> <p>Hier sind nach Möglichkeit auch Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung sowie die geistig Behinderung zu berücksichtigen.</p> <p>Es wird ein Angebot mit besonderen Schwimmzeiten für Menschen mit Behinderung geschaffen, das auf die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung ausgerichtet ist. So könnte beispielsweise das Reservieren einer Bahn zu bestimmten Zeiten schon hilfreich sein.</p> <p>Die Umsetzung eines gemeinsamen Sports kann durch eine intensive Mitwirkung der</p>

Ziel – Vorgaben der UN-BRK	Maßnahme	Umsetzungsempfehlung des Inklusionsbeirat
		<p>Verwaltung bei dem Projekt „MIA“ – Mehr Inklusion für alle – erreicht werden. MIA ist ein Projekt, für das der Kreissportbund, der Verein „Die Kette“, das Amt für Inklusion und Integration des Rheinisch-Bergischen Kreises und der DJK SSV Ommerborn Sand e.V. gemeinsam ein Konzept entwickelt haben. Hier sollte man auch gemeinsam Öffentlichkeitsarbeit betreiben.</p>
	<p><b>(31)</b> Menschen mit Behinderung sollen ermutigt werden, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen.</p>	<p><b>(zu 31)</b> Es soll eine Öffentlichkeitsarbeit stattfinden, bei der über die sportlichen Angebote für Menschen mit Behinderung informiert wird (siehe 30). Hier soll mit Leichter Sprache und Piktogrammen gearbeitet werden.</p>